

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 2. Februar 1990

33. Stück

- 
73. Verordnung: Datenverkehr in Personenstandsangelegenheiten im Bereich des Standesamtsverbandes Lienz
74. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 3 Donau Straße im Bereich der Gemeinden Luftenberg an der Donau und Steyregg
75. Verordnung: Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 62 Deutschkreutzer Straße im Bereich der Gemeinde Weppersdorf
76. Kundmachung: Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt
- 

### 73. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 20. Jänner 1990 über den Datenverkehr in Personenstandsangelegenheiten im Bereich des Standesamtsverbandes Lienz

Auf Grund des § 7 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, wird verordnet:

§ 1. Auf Antrag des Standesamtsverbandes Lienz wird für den Bereich dieses Standesamtsverbandes die Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung der in die Personenstandsbücher einzutragenden Daten im automatisationsunterstützten Datenverkehr mit der Auflage angeordnet, daß dabei die Bestimmungen des Personenstandsgesetzes und der Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz, besonders über die Übermittlung von Daten aus den Personenstandsbüchern und über die Auswahl der Materialien für die Anlegung der Personenstandsbücher sowie über die Ausstellung von Abschriften aus den Personenstandsbüchern und von Personenstandsurkunden anzuwenden sind.

§ 2. Die in § 1 getroffene Anordnung schließt die Ermächtigung zur Verarbeitung und Übermittlung bereits in die Personenstandsbücher eingetragener Daten im automatisationsunterstützten Datenverkehr ein.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. März 1990 in Kraft.

Löschnak

### 74. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 23. Jänner 1990 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 3 Donau Straße im Bereich der Gemeinden Luftenberg an der Donau und Steyregg

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 81,822 des mit Verordnung vom 4. Jänner 1980, BGBl. Nr. 32, festgelegten Abschnittes (= Bau-km 196,335) und bindet bei Bau-km 203,704/km 236,238 (alt) wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf der neu herzustellenden Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Luftenberg an der Donau und Steyregg aufliegenden Planunterlagen (Verordnungsplan Plan-Nr. 8729 im Maßstab 1 : 2 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugesbietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Durch diese Verordnung wird die Verordnung vom 4. Jänner 1980, BGBl. Nr. 32, von deren km 81,822 bis km 89,24 abgeändert.

Schüssel

### 75. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 19. Jänner 1990 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 62 Deutschkreutzer Straße im Bereich der Gemeinde Weppersdorf

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 62 Deutschkreutzer Straße von km 0,0 (alt) bis Bau-km 3,15/km 2,12 (alt) wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 22. Dezember 1977, BGBl.

Nr. 16/1978, bestimmten — Abschnitt „Anschlußstelle Markt St. Martin/Weppersdorf-Lackenbach“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Im einzelnen ist der als Bundesstraße aufgelassene Straßenabschnitt (gelb ausgewiesen) aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Burgenländischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Weppersdorf aufliegenden Planunterlagen im Maßstab 1 : 5 000 zu ersehen.

#### Schüssel

### 76. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 23. Jänner 1990 betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt

Auf Grund des § 2 Abs. 6 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985, BGBl. Nr. 200, wird kundgemacht:

1. Im 246. Stück des Bundesgesetzblattes, Jahrgang 1987, lautet es im Inhaltsverzeichnis statt „640. Bundesgesetz.“ richtig „640. Bundesverfassungsgesetz.“.

2. Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport, mit der die Lehrpläne der allgemeinbildenden höheren Schulen geändert werden, BGBl. Nr. 63/1989, wird wie folgt berichtigt:

a) Im Art. I Z 35 lautet es statt „5. Klasse (4 Wochenstunden)“ richtig „5. Klasse (3 Wochenstunden)“.

b) In der Anlage C lautet es statt „VIERTEL TEIL“ richtig „VIERTER TEIL“ und in den Stundentafeln in

bb) Wahlpflichtgegenstände erstrecken sich die geschwungenen Klammern jeweils über die Gesamtstundenzahlen der 6. bis 8. Klasse.

3. Die Gürtler- und Ziseleur-Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 168/1989, wird wie folgt berichtigt:

Im § 10 Abs. 4 lautet es statt „(§ 6)“ richtig „(§ 4)“.

4. Die Metalldrucker-Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 169/1989, wird wie folgt berichtigt:

Im § 10 Abs. 4 lautet es statt „(§ 6)“ richtig „(§ 4)“.

5. Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport, mit der die Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung geändert wird, BGBl. Nr. 312/1989, wird wie folgt berichtigt:

a) Im Art. I Z 12 lautet es im § 6 Abs. 1 Z 9 statt „lit. a bis e“ richtig „lit. a bis d“.

b) Im Art. I Z 16 lautet es im § 9 Abs. 4 statt „§ 6 Abs. 1 Z 9 lit. c“ richtig „§ 6 Abs. 1 Z 9 lit. b“.

6. Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport über die Reife- und Befähigungsprüfung in der Bildungsanstalt für Erzieher, BGBl. Nr. 438/1989, wird wie folgt berichtigt:

Im § 8 Abs. 1 Z 3 lautet es statt „Instrumentaltechnik“ richtig „Instrumentalmusik“.

7. Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der S 6 Semmering Schnellstraße im Bereich der Gemeinden Schottwien, Semmering und Spital am Semmering, BGBl. Nr. 475/1989, wird wie folgt berichtigt:

a) Im dritten Absatz lautet es statt „BGBl. Nr. 196/1983“ richtig „BGBl. Nr. 198/1983“.

b) Im letzten Absatz lautet es statt „BGBl. Nr. 186“ richtig „BGBl. Nr. 198“.

8. Die Verordnung des Bundesministers für Justiz, mit der die Gerichtskostenmarkenverordnung 1985 geändert wird, BGBl. Nr. 497/1989, wird wie folgt berichtigt:

a) In der Einleitung lautet es statt „BGBl. Nr. 188“ richtig „BGBl. Nr. 288“.

b) Im zweiten Absatz lautet es statt „BGBl. Nr. 534“ richtig „BGBl. Nr. 535“.

9. Die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über das Militär-Verdienstzeichen, BGBl. Nr. 551/1989, wird wie folgt berichtigt:

Im § 1 lautet es statt „dem Bundeswappen entsprechenden Adler“ richtig „dem Bundeswappen entsprechender Adler“.

10. Die Düngemittel-Einfuhrverordnung, BGBl. Nr. 568/1989, wird wie folgt berichtigt:

In der Anlage lautet es statt „2506 90A — Knochenmehl“ richtig „0506 90A — Knochenmehl“.

11. Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Bestimmung des Schalleistungspegels von Rasenmähern, BGBl. Nr. 572/1989, wird wie folgt berichtigt:

In der Anlage lautet es in Z 2 jeweils statt „[“ richtig „L“.

12. Die Kundmachung des Internationalen Fernmeldevertrages (Nairobi, 1982) samt Anlagen 1 bis 3, Schlußprotokoll, Zusatzprotokollen I bis VII, ergänzt durch die Vollzugsordnungen für den Telegrafendienst, für den Telefondienst und für den Funkdienst, sowie Fakultatives Zusatzprotokoll und Vorbehalte der Republik Österreich, BGBl. Nr. 593/1989, wird wie folgt berichtigt:

a) In Z 1 lautet es statt „Vorbehalt“ richtig „Vorbehalten“.

b) Im letzten Satz lautet es jeweils statt „30. Mai 1989“ richtig „30. März 1989“.

13. Das Bundesgesetz, mit dem das Bundeshaushaltsgesetz geändert wird (BHG-Novelle 1989), BGBl. Nr. 619, wird wie folgt berichtigt:

In Z 7 lautet es

a) statt „lit. i“ richtig „lit. h“ und

b) statt „i)“ richtig „h)“.

14. Das Bundesgesetz, mit dem ein Karenzurlaub für Väter geschaffen (Eltern-Karenzurlaubsgesetz — EKUG) und das Mutterschutzgesetz 1979, das Angestelltengesetz, das Gutsangestelltengesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Karenzurlaubsgeldgesetz, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Pensionsgesetz 1965, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 und das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985 geändert werden, BGBl. Nr. 651/1989, wird wie folgt berichtigt:

a) Im Art. II lautet es in der Einleitung statt „BGBl. Nr. 583/1986“ richtig „BGBl. Nr. 563/1986“.

b) Im Art. VIII Z 6 lautet § 12 Abs. 1:

„§ 12. (1) Auf Antrag haben alleinstehende Mütter

1. gemäß § 1 Abs. 1 gegenüber ihrem Dienstgeber,

2. gemäß § 1 Abs. 2 gegenüber ihrem letzten Dienstgeber

bei Erfüllung der Voraussetzungen des Abs. 4 Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld. Der Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld besteht jedoch nicht, wenn die alleinstehende Mutter Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, in Anspruch nehmen kann.“

15. Das Revisionsrekurs-Anpassungsgesetz, BGBl. Nr. 654/1989, wird wie folgt berichtigt:

Im Art. IV lautet es statt „Tarifpost 1“ richtig „Tarifpost 3“.

16. Die Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend Änderungen in der Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, BGBl. Nr. 25/1990, wird wie folgt berichtigt:

Im letzten Satz lautet es statt „1. April 1969“ richtig „1. April 1989“.

Vranitzky



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 125,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 225,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.